

rat die Bilanz prüfen, wie es erforderlich ist, er muß, wenn die Bilanz vor ihm liegt, sofort wissen, wie er sich durch das Labyrinth der Buchführung hindurch zu finden hat, um, bis auf die letzte Unterlage zurückgehend, die Richtigkeit und die Bedeutung jeder Position nach Wesen, Zweck und innerem Wert einwandfrei zu prüfen und zu bescheinigen.

Es ist deshalb bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder unbedingt darauf zu achten, daß Personen in den Aufsichtsrat gewählt werden, die über die nötige buch- und bilanztechnische Sachkenntnis verfügen, und daß diese Personen vom Aufsichtsrat regelmäßig mit der Kontrolle des Rechnungswerkes beauftragt werden. Selbst wenn diese Kontrolle einem bestimmten Personenkreis innerhalb des Aufsichtsrates übertragen worden ist, so wird die Verantwortlichkeit sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder für die Kontrollpflichten des Aufsichtsrates keineswegs geschmälert, im Gegenteil, es muß immer wieder darauf hingewiesen werden, daß sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates hinsichtlich ihrer Verantwortlichkeit vollständig gleichgestellt sind und gemäß § 41 des Gen.-Ges. persönlich und solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen haften, wenn sie ihre Obliegenheiten verletzen.

Nach § 27 der Normalsatzungen der Edekgenossenschaften ist dem Aufsichtsrat gestattet, sich bei seinen Prüfungen, insbesondere bei der Prüfung der Jahresrechnung und der Bilanz, der Hilfe von Sachverständigen zu bedienen. In manchen Genossenschaften wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, indem die Aufsichtsratsmitglieder die Hilfe eines Buchsachverständigen oder eines beeidigten Bücherrevisors in Anspruch nehmen. Aber auch in diesem Falle sind sie von ihrer persönlichen Verantwortlichkeit nicht entlastet und haben unbedingt den Nachweis zu bringen, daß sowohl bei der Auswahl der Hilfspersonen, als auch bei der Ueberwachung der Tätigkeit derselben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verfahren ist. Zweckmäßiger als diese Hilfsmaßnahme wird jedoch immer die Prüfung durch den Aufsichtsrat selbst sein, weil er dann mit seiner ganzen Autorität für die Ergebnisse seines Befundes und der Feststellung eintreten kann.

Von großer Bedeutung auf diesem Gebiet ist der Nachweis der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten, der nur in einer ordentlichen Protokollführung zu erbringen ist. Bei der gesetzlichen Revision hat der Revisor die Tätigkeit der Verwaltungsorgane, insbesondere die Kontrolltätigkeit des Aufsichtsrates nachzuprüfen; er entnimmt seinen Befund lediglich den schriftlichen Unterlagen in den Protokollen. Häufig genug ist es schon vorgekommen, daß die Protokolle hierüber fehlten,